

ist dieses in dem angezogenen jenseitigen Berichte mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, — so ist es bei den großen Opfern, welche Sachsen für seine Eisenbahnen gebracht, deren Ende die Steuerpflichtigen mit sehnsuchtsvollen Blicken entgegensehen, nicht nur angemessen, die von der Staatsregierung geforderte Bewilligung zur Zeit abzulehnen, sondern es kann auch consequenter Weise die Vorlage desselben Projectes in unveränderter Weise nicht beantragt werden.

Anderß würde sich allerdings die Sachlage gestalten, wenn der Bau auf dem böhmischen Territorium nicht der diesseitigen Regierung zur Last fallen sollte. In einem solchen Falle würden sich die zu diesem Zweck zu bringenden Opfer bedeutend vermindern, und man würde sich sächsischerseits dann kaum entbrechen können, den Bau von Zittau bis zur Landesgrenze auf Staatskosten auszuführen. Hiernächst würde aber auch eine Zittau-Reichenberger Bahn an Wichtigkeit außerordentlich gewinnen, wenn die k. k. österreichische Regierung den Entschluß fassen sollte, eine Eisenbahn von Pardubitz nach Reichenberg zu bauen.

So ungünstig auch eine solche Bahnlinie, als Concurrencybahn, nothwendig auf den Ertrag der sächsisch-böhmischen Bahn wirken müßte, so wenig deren Herstellung, von dieser Seite betrachtet, auch wünschenswerth erscheint, so würde man sich doch für den Fall, daß dieser Bau von der k. k. österreichischen Regierung beschlossen werden sollte, nicht entbrechen können, den Anschluß nach Zittau hin zu vermitteln. Es würde nämlich sodann diese Linie auf dem kürzesten Wege den Verkehr von Wien aus mit den Nord- und Ostseehäfen, unter Umgehung von Prag, vermitteln, und auf diese Weise auch eine Zittau-Reichenberger Bahn eine höhere Bedeutung gewinnen, und aufhören, hauptsächlich nur im Interesse der Stadt Reichenberg zu existiren. Für einen solchen Fall Sachsen den bedeutenden Transitverkehr zu sichern, würden sächsischerseits auch die Steuerpflichtigen neue Opfer bringen müssen, die bei Erbauung einer vorzugsweise nur den localen Interessen der Stadt Reichenberg dienenden isolirten Reichenberg-Zittauer Bahn allerdings im höchsten Grade bedenklich fallen müssen.

Nächstdem muß aber auch die allgemeine Finanzlage des Landes sowohl, als auch die specielle Ordnung unserer gegenwärtigen finanziellen Bedürfnisse dringend davon abmahnen, anderweite Millionen auf Erbauung einer Zittau-Reichenberger Bahn in der nächsten Zukunft zu verwenden. Abgesehen nämlich von dem allgemeinen Grunde, daß es nicht rathlich erscheint, die durch den Bau von Eisenbahnen bereits so bedeutend gesteigerte Staatsschuld noch mehr zu erhöhen und den Credit des Landes noch höher, als schon geschehen, anzuspannen, scheint besonders eine weitere Verwendung von Staatsgeldern zu Eisenbahnbauten in nächster Zukunft im höchsten Grade bedenklich. Bekanntlich soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Januar d. J. eine Anleihe von 15 Millionen zum Zweck der Consolidirung der Handdarlehensschuld, so wie zu andern Staatsbedürfnissen, hauptsächlich zum Behuf von Eisenbahnbauten, contrahirt werden. In diese Anleihe ist aber der mit 2 Millionen veranschlagte Bedarf für eine Zittau-Reichenberger Bahn nicht mit eingerechnet. Sollte daher ein solcher Bau in diesem oder nächstem Jahre zur Ausführung gelangen, so würde dies die höchst beklagenswerthe Folge haben, daß nächst der gegenwärtigen, den Credit des Landes bereits bedeutend anspannenden Anleihe in nächster Zukunft eine neue contrahirt werden müßte. Von

allen dahin führenden Schritten muß aber dringend abgemahnt werden.

Geleitet von diesen Betrachtungen, kann der Unterzeichnete den von der zweiten Kammer beschlossenen und von der Majorität der Deputation der ersten Kammer befürworteten Antrag nicht ohne Modification zur Annahme empfehlen. Er beantragt vielmehr, denselben in folgender Fassung anzunehmen:

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, von der Berathung desjenigen Theils des königlichen Decretes vom 1. August v. J., welcher sich auf die Zittau-Reichenberger Eisenbahn bezieht, für jetzt abzusehen, jedoch den wichtigen Gegenstand fortwährend im Auge zu behalten und der nächsten Ständeversammlung für den Fall, daß der Bau einer Eisenbahn in der Richtung nach Pardubitz hin, oder auch nur der eines Schienenweges von Reichenberg bis zur sächsischen Grenze, in der Richtung nach Zittau hin, k. k. österreichischer Seits in Aussicht stehen sollte, eine neue Vorlage mit Beifügung eines speciellen Kostenanschlags des Bahnbaues zugehen zu lassen, die zu dem letztern Zweck erforderlichen Geldmittel aber zu bewilligen.

Präsident v. Schönfels: Nachdem nun die Regierungsvorlage, der Bericht und das Separatvotum vorgetragen worden sind, wären wir da angelangt, wo wir in eine geheime Sitzung überzugehen hätten, um die Berathung über diese Gegenstände vorzunehmen. Bevor wir jedoch dies bewirken, habe ich der geehrten Kammer noch zwei Mittheilungen zu machen. Die erste betrifft ein soeben im Laufe der Sitzung eingegangenes königliches Decret, es ist die 275. Registrandennummer.

(Nr. 275.) Allerhöchstes Decret vom 13. Januar 1851, den Gesetzentwurf über einige strafrechtliche Bestimmungen betreffend.

(Wird vorgelesen.)

Präsident v. Schönfels: Es dürfte darüber kein Zweifel obwalten, an welche Deputation dieses allerhöchste Decret zu gelangen habe. Es ist dies unfehlbar die erste Deputation, und ich werde, wenn Seiten der geehrten Kammer nichts dagegen eingewendet wird, dieses allerhöchste Decret an die erste Deputation verweisen. Der zweite Gegenstand, der noch mitzutheilen ist, betrifft den Brand in dem Städtchen Wiesenthal. Der Herr Secretair v. Polenz wird die Güte haben, der Kammer hierüber Mittheilung zu machen.

Secretair v. Polenz: Nach den Nachrichten, welche in Dresden eingelaufen sind, hat das Städtchen Oberwiesenthal ein höchst bedauerlicher Unfall durch Brand betroffen. Da mir die Lage des Ortes bekannt ist, der in einer der ungünstigsten Gegenden des Vaterlandes liegt und sehr wenig Nahrungsquellen hat, so scheint es mir allerdings auch Pflicht der Mitglieder der ersten Kammer zu sein, sich bei der diesfalligen Unterstützung zu betheiligen, welche von einem Hülfsausschusse